

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Verordnung  
zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Ringkanal**

**Vom 6. 5. 2011**

Aufgrund des § 25 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 32 und 34 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auf dem Ringkanal von der Einmündung in den Ems-Jade-Kanal im Ortsteil Westerende-Kirchloog der Gemeinde Ihlow bis zum Abschlagbauwerk RK I vor der Einmündung in den Abelitz-Moordorf-Kanal im Ortsteil Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland.

§ 2

Gemeingebrauch

Der Gemeingebrauch wird zugelassen für

1. das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen mit und ohne Eigenantrieb,
2. das Begehen und das Befahren der Eisflächen mit Schlittschuhen und Skiern.

§ 3

Zugelassene Fahrzeuge

(1) Zugelassen sind nicht gewerbsmäßig betriebene kleine Wasserfahrzeuge mit und ohne Eigenantrieb, die eine Länge von 5 m und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten.

(2) Nicht zugelassen sind zur Übernachtung geeignete Wasserfahrzeuge, Segelboote mit aufgestelltem Mast sowie Jetski, Rennboote und andere Wasserfahrzeuge, deren Konstruktion in erster Linie auf hohe Geschwindigkeiten ausgerichtet ist.

§ 4

Verkehrsvorschriften

(1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer des Ringkanals hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer haben ihre Fahrweise entsprechend einzurichten.

(2) Das Befahren von Gewässeraufweitungen ist untersagt.

(3) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 6 km/h.

§ 5

Persönliche und sachliche Voraussetzungen der Benutzung

(1) Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer müssen körperlich und geistig geeignet sein, ein Wasserfahrzeug zu führen. Sie dürfen nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus anderen Gründen in der Führung eines Wasserfahrzeugs beeinträchtigt sein. Personen mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr oder einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, dürfen ein Wasserfahrzeug nicht führen.

(2) Fahrzeuge müssen in einem betriebssicheren Zustand sein.

§ 6

Begehen und Befahren der Eisflächen

Es erfolgt keine Freigabe der Eisflächen durch die Behörden. Von der Tragfähigkeit der Eisflächen hat sich jede Person in eigener Verantwortung zu überzeugen.

§ 7

Sonstige Bestimmungen und Hinweise

(1) Eine jederzeitige und durchgängige Befahrbarkeit des Ringkanals wird nicht gewährleistet. Es ist im gesamten Gewässer einschließlich der Gewässermitte mit Mindertiefen zu rechnen.

(2) Die maximale Durchfahrtshöhe unter der niedrigsten Brücke beträgt bei Normalwasserstand 0,80 m über dem Wasserspiegel. Bei erhöhten Wasserständen ist die Durchfahrtshöhe entsprechend geringer.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Öffnung der Brücken.

(4) Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten am Ringkanal hat Vorrang vor der gemeingebrauchlichen Nutzung des Ringkanals.

(5) Die Zulassung des Gemeingebrauchs berührt oder umfasst nicht sonstige Genehmigungen, die nach Wasserrecht oder anderen Vorschriften gegebenenfalls erforderlich sind (z. B. über die Errichtung von Anlegestellen und Stegen). Außerdem berührt oder umfasst sie nicht erforderliche privatrechtliche Vereinbarungen (z. B. über das Liegen von Wasserfahrzeugen).

§ 8

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung ist der Landkreis Aurich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Oldenburg, den 6. 5. 2011

**Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Fuhrmann

— Nds. MBl. Nr. 20/2011 S. 374